

§ 1 Geltungsbereich

Diese besonderen Bestimmungen gelten für alle Verträge der SWW über die Bereitstellung und Überlassung von Rechenzentrumsflächen in Form von Rackspace / Höheneinheiten (nachfolgend auch „Leistungen“ genannt), in den Rechenzentren der SWW und alle damit zusammenhängenden Serviceleistungen an den Kunden.

§ 2 Leistungen der SWW

- (1) SWW stellt dem Kunden Rechenzentrumsflächen in Form von Rackspace / Höheneinheiten (HE) zum Zwecke der Installation von Gerätetechnik für Telekommunikationszwecke im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten bereit. Die Bereitstellung von Rackspace erfolgt „so wie sie steht und liegt“, d.h. in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Übergabe an den Kunden befindet.
- (2) SWW stellt die Rechenzentrumsflächen jeweils inklusive Stromversorgung, Internetanschluss WUNconnectM (50/10Mbit/s) und einer festen IP-Adresse bereit. Im Übrigen ergibt sich der Leistungsumfang aus der im Zeitpunkt der Bestellung geltenden Leistungsbeschreibung und Service Level Agreements (SLA).

§ 3 Zutrittsrecht

- (1) SWW überwacht den Zugang zu ihren Rechenzentren und stellt sicher, dass nur autorisierten Personen Zugang zum Rechenzentrum erhalten.
- (2) Der Kunde erhält nach vorheriger Terminabsprache mit SWW Zugang zu der ihm bereitgestellten Rechenzentrumsfläche.

§ 4 Nutzungsbedingungen und Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde darf die bereitgestellten Leistungen der SWW nur zum vertraglich vereinbarten Zweck und nur nach Maßgabe der Gesetze in der jeweils gültigen Fassung benutzen und muss jegliche rechtswidrige und missbräuchliche Handlung unterlassen. Der Kunde stellt SWW von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer rechtswidrigen und/oder -missbräuchlichen Nutzung von Leistungen der SWW durch den Kunden oder mit seiner Billigung erfolgen oder die sich aus rechtlichen insbesondere datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen Streitigkeiten, im Zusammenhang mit der Nutzung der Leistungen der SWW ergeben.
- (2) Der Kunde hat die jeweils ausgehängte Nutzungsordnung einzuhalten und die von ihm beauftragten Dritten darauf zu verpflichten.
- (3) Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass keine Veränderungen und/oder Beschädigungen und/oder sonstige Beeinträchtigungen an der von SWW installierten Technik vorgenommen werden. Er hat die von ihm beauftragten Dritten darauf zu verpflichten.
- (4) Der Kunde ist für den Betrieb und Instandhaltung der von ihm eingebrachten Gerätetechnik verantwortlich und hat gegen alle Arten von Datenverlusten, -beschädigungen und -beeinträchtigungen, Übermittlungsfehler und Betriebsstörungen Sicherheitsvorkehrungen entsprechend dem jeweils aktuellen Stand der Technik zu treffen sowie in angemessenen Abständen Datensicherungen entsprechend dem jeweils aktuellen Stand der Technik zum Schutz vor Datenverlusten, -beschädigungen und -beeinträchtigungen durchzuführen.
- (5) Der Kunde hat sicherzustellen, dass die von ihm eingebrachte Gerätetechnik die Sicherheit, Integrität und Verfügbarkeit der Netze, anderer Server, Software, Hardware und Daten sowie Rechte Dritter nicht gefährdet oder in sonstiger Weise beeinträchtigt.
- (6) Der Kunde hat die von ihm eingebrachte Gerätetechnik, insbesondere Server, ausreichend zu versichern. Auf Verlangen der SWW ist dieser die Versicherung nachzuweisen.
- (7) Der Kunde darf die von SWW bereitgestellten Leistungen nicht Dritten zum alleinigen Gebrauch überlassen oder an Dritte weitervermieten.
- (8) Der Kunde stellt SWW von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Verletzung der vorgenannten Pflichten resultieren können.

§ 5 Verzug des Kunden

Befindet sich der Kunde in Verzug, ist SWW berechtigt,

- die Leistungserfüllung bis zum Zahlungsausgleich auszusetzen und
- die Geräte abzuschalten und auf Kosten des Kunden zu entfernen.

In diesem Fall werden die entfernten Geräte des Kunden auf dessen Kosten eingelagert und nach Ausgleich der offenen Forderungen sowie der Aufwendungen der SWW für Deinstallation und Lagerung an den Kunden herausgegeben.

§ 6 Haftung

- (1) SWW ist für den Inhalt der auf dem Kundenserver gespeicherten Daten nicht verantwortlich.
- (2) SWW haftet nicht für Schäden des Kunden, die durch Veränderung der gespeicherten Daten durch den Kunden selbst oder durch andere Internetnutzer entstanden sind.
- (3) SWW haftet nicht für Schäden auf dem Kundenserver, die durch Umgehung des Passwortschutzes, der Firewall-Systeme oder anderer Schutzvorrichtungen durch Hacken, IP-Spoofing, DNS-Spoofing, Web-Spoofing, Datenausspähung, Datenveränderung oder Computersabotage durch Dritte entstanden sind.
- (4) Die Haftungsregelungen dieses § 6 gelten auch für die gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der SWW.
- (5) Es gelten die Haftungsregelungen des § 16 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SWW.

§ 7 Vertragslaufzeit und Kündigung

Der Vertrag wird für die vertraglich vereinbarte Mindestlaufzeit geschlossen. Die Mindestvertragslaufzeit beginnt mit erstmaliger Bereitstellung. Soweit einzelvertraglich nicht anderweitig bestimmt, beträgt die Mindestlaufzeit 12 Monate und verlängert sich im Anschluss jeweils um weitere 12 Monate und kann jeweils mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende gekündigt werden.

§ 8 Schlussbestimmungen

SWW ist berechtigt, die Leistungen von Dritten als Subunternehmer erbringen zu lassen. SWW haftet für die Leistungserbringung von Subunternehmer wie für eigenes Handeln.

Stand: V 1.0 13.03.2017